

## Infobrief

Eisenstadt, 23.11.2022

### **Betreff: Kommunales Investitionsgesetz 2023 (KIG 2023)**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mitte November 2022 wurde das KIG 2023 mit einem Gesamtvolumen von 1 Milliarde Euro (Gemeindemilliarde) im Nationalrat beschlossen. Wie bereits beim KIG 2020 beträgt die Förderquote 50%. (dh 50% der Mittel sind wieder von den Gemeinden selbst zu finanzieren -> siehe dazu auch die diversen Presseaussendungen des GVV Burgenland)

#### Das KIG 2023 teilt sich in zwei Blöcke zu je € 500 Mio.:

- 500 Mio. Euro werden nach den aus dem KIG 2020 bekannten 18
   Verwendungszwecken verteilt, die die Gemeinden ab 1.1.2023 wie bisher bei der Buchhaltungsagentur des Bundes abrufen können.
- 500 Mio. Euro sind für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger sowie den Ausbau von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie andere Energiesparmaßnahmen zu verwenden. Für Anlagen oder Fahrzeuge, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, gibt es keinen Zuschuss.

# Die genauen Durchführungsbestimmungen (Richtlinien) werden im Dezember vorliegen.

In der beigefügten Tabelle (KIG2023\_Burgenland\_231122) sind die genauen Zahlen für jede burgenländische Gemeinde ersichtlich. Die Abwicklung des KIG 2023 wird wieder über die Buchhaltungsagentur des Bundes (<a href="www.bhaq.qv.at">www.bhaq.qv.at</a>) erfolgen.

### <u>Die im KIG 2023 vorgesehenen Fristen:</u>

Anträge für alle KIG 2023 – Projekte können von 01.01.2023 bis 31.12.2024
 Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

unter www.bhaq.qv.at eingebracht werden.

- Der Projektbeginn für alle KIG 2023 Projekte muss zwischen dem 01.01.2023 und 31.12.2025 liegen.
- Die Nachweise (Abrechnungen) der KIG 2023 Projekte müssen bis spätestens 31.12.2026 bei der Buchhaltungsagentur des Bundes unter www.bhaq.qv.at eingebracht werden.

### Es gibt beim KIG 2023 eine Sonderregelung:

5 % ihrer zustehenden KIG 2023-Mittel können Kommunen auch für Förderungen an gemeinnützige oder mildtätige Organisationen verwenden, um diese bei den Energiekosten zu unterstützen.

### Zweckzuschussmittel für kommunale Impfkampagnen:

Die im Frühjahr 2022 überwiesenen Finanzmittel für die kommunale Impfkampagnen verbleiben (wie schon von uns kommuniziert) 1:1 bei den Gemeinden, und zwar ohne Zweckbindung.

ABER: Jene Städte und Gemeinden, die aus diesen Mitteln bereits kommunale Impfkampagnen finanziert haben und dies bis zum 31.12.2022 der Buchhaltungsagentur des Bundes unter <a href="www.bhag.gv.at">www.bhag.gv.at</a> nachweisen, bekommen die Kosten für diese Kampagnen im Jahre 2023 refundiert.

Damit verbleiben 100% (wie vom GVV gefordert) dieser Zuschüsse für die kommunalen Impfkampagnen bei den Gemeinden.

Für den Verband

Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV

Mag. Herbert Marnold

1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form